

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001

Artikel I

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Fischereiaufseherkurs“ folgende Zeile eingefügt:

„§ 18a Weiterbildung von Fischereiaufsehern“
2. Im Abschnitt VIII des Inhaltsverzeichnisses wird die Wortfolge „§ 34 Aufgaben“ durch die Wortfolge „§ 34 Aufgaben der Fischereireviervverbände“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge „Fischerkarte oder Fischergastkarte“ durch die Wortfolge „Fischereidokumente (§ 3 Z. 16)“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
4. Dem § 3 wird folgende Z. 16 angefügt:
„16. Fischereidokumente: Dokumente gemäß § 9 Abs. 1 erster oder zweiter Punkt oder Abs. 2. Die Lizenz (§ 11) gilt nicht als Fischereidokument im Sinne dieser Bestimmung.“
5. Im § 5 Abs. 1 erster Punkt wird die Wortfolge „gesund sind“ durch die Wortfolge „nach veterinärrechtlichen Vorschriften als gesund gelten“ ersetzt.
6. In § 9 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 4. § 9 Abs. 1, 2 und 3 (neu) lauten:

„(1) Wer fischt, muss

- eine gültige Fischerkarte (§ 14), oder
- eine gültige Fischergastkarte (§ 16) und einen amtlichen Lichtbildausweis und
- wenn er nicht selbst Fischereiausübungsberechtigter ist, eine Lizenz (§ 11) mit sich führen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erster und zweiter Punkt genügt im Fall der Gegenseitigkeit eine amtlich ausgestellte gültige Fischerlegitimation

- eines anderen Bundeslandes oder
- aus dem Ausland, sofern der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat, und
- der eindeutig zuordenbare Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr.

Weist die amtlich ausgestellte Fischerlegitimation kein Lichtbild auf, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig.

(3) Die Dokumente gemäß Abs. 1 und 2 müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.“

7. Im § 9 Abs. 4 (neu) wird die Wortfolge „eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt“ durch die Wortfolge „Fischereidokumente mit sich führt“ ersetzt.
8. Im § 11 Abs. 1 erster Punkt wird die Wortfolge „eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte besitzt“ durch die Wortfolge „Fischereidokumente besitzt“ ersetzt.
9. Im § 12 Abs. 8 wird das Wort „gemeine“ durch das Wort „Gemeine“ ersetzt und nach dem Wort „Flussmuschel“ die Wortfolge „(Unio crassus)“ eingefügt.

10. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „jener Fischereirevierversband“ durch die Wortfolge „der Obmann jenes Fischereirevierversbandes“ ersetzt.

11. Im § 14 Abs. 4 zweiter Punkt wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Inhalt“ die Wortfolge „und Abschluss“ eingefügt, die Wortfolge „fischereifachlichen Kurses“ durch das Wort „Fischerkurses“ ersetzt und nach dem Wort „Fischerkurses“ folgender Punkt eingefügt:

„○ die personelle Ausstattung für den Fischerkurs,“

12. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Inhaber von Fischerkarten“ durch die Wortfolge „Besitzer von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.

13. Im § 15 Abs. 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

14. Im § 15 Abs. 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „2,4“ ersetzt.

15. Im § 16 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „für ein Kalenderjahr“ und wird die Wortfolge „jeder Fischereirevierversband“ durch die Wortfolge „der Obmann jedes Fischereirevierversbandes“ ersetzt.

16. Im § 16 Abs. 3 wird nach dem Wort „Hauptwohnsitz“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und die Dauer der Ausübung der Fischerei“.

17. Im § 16 Abs. 6 wird die Wortfolge „höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr“ durch die Wortfolge „pro Kalenderjahr nur für einen Zeitraum von 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Ausfolgung,“ ersetzt.

18. Im § 18 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Fischereiberechtigte kann auf eigene Rechnung zusätzliche Personen (Bewerber) als Fischereiaufseher namhaft machen.“

19. Im § 18 Abs. 4 wird im zweiten Punkt das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Inhalt“ die Wortfolge „und Abschluss“ eingefügt, die Wortfolge „fischereifachlichen Kurses“ durch das Wort „Fischeraufseherkurses“ ersetzt und nach dem Wort „Fischereiaufseherkurses“ folgender Punkt eingefügt:

„○ die personelle Ausstattung für den Fischereiaufseherkurs,“

20. Im § 18 Abs. 4 wird im vierten Punkt (neu) das Wort „Kursbestätigung“ durch das Wort „Kursbescheinigung“ ersetzt.

21. Dem § 18 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gleiches gilt, wenn der Fischereiaufseher keine gültige Fischerkarte (§ 14) hat. Der Widerruf einer Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, die die Beeidigung vorgenommen hat.“

22. Im § 18 Abs. 6 siebenter Punkt wird nach dem Wort „kann“ ein Strichpunkt gesetzt und die Wortfolge „beziehen sich diese Nachweise auf Fischereiaufseherkurse, einschlägige Berufsausbildungen oder gleichwertige Ausbildungen, die länger als 5 Jahre zurückliegen, ist der Besuch eines Weiterbildungskurses gemäß § 18a nachzuweisen“ angefügt.

23. Im § 18 Abs. 8 wird die Wortfolge „Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen“ durch die Wortfolge „NÖ Landeskulturwachengesetz“ ersetzt.

24. Nach dem § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Weiterbildung von Fischereiaufsehern

- (1) Fischereiaufseher müssen an Weiterbildungskursen teilnehmen, die vom NÖ Landesfischereiverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bescheinigung auszustellen. Nimmt ein Fischereiaufseher innerhalb von fünf Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, ist seine Bestellung (§ 18 Abs. 5) zu widerrufen und dieser Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Beeidigung vorgenommen hat, mitzuteilen.
 - (2) Vom NÖ Landesfischereiverband ist jährlich mindestens ein Weiterbildungskurs für Fischereiaufseher zu den in § 18 Abs. 2 angeführten Themenbereichen anzubieten.
 - (3) Der NÖ Landesfischereiverband hat mit Verordnung den Umfang und Inhalt der Weiterbildungskurse festzulegen.“
25. Im § 21 Abs. 3 wird das Wort „Der“ durch die Wortfolge „Die Besitzer und“ ersetzt.
26. Im § 24 Abs. 1 erster Punkt wird die Wortfolge „einer gültigen Fischerkarte“ durch die Wortfolge „von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.
27. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „Inhaber der in Niederösterreich gültigen Fischerkarten“ durch die Wortfolge „Besitzer von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.

28. Im § 30 Abs. 1 wird vor dem ersten Punkt folgender Punkt eingefügt:

„○ der Vorsitzende,“

29. Im § 30 Abs. 6 wird im vierten Punkt die Wortfolge „Inhabern gültiger Fischerkarten“ durch die Wortfolge „Besitzer von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.

30. Im § 30 Abs. 8 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Satzung kann für einzelne Aufgaben

- andere Beschlusserfordernisse oder
- eine Beschlussfassung im Umlaufweg vorsehen. Umlaufbeschlüsse sind ein- stimmig zu fassen.“

31. Im § 30 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu Beginn der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

32. § 30 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Mitglieder der Vorstandes und der Hauptversammlung müssen während der gesamten Funktionsperiode im Besitz von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten) sein.“

33. Im § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem NÖ Landesfischereiverband obliegen dabei insbesondere

- die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz oder durch Verordnung der Landesregierung übertragenen Aufgaben,

- über behördliche Aufforderung die Erstattung von fischereilichen Gutachten und Stellungnahmen mit landesweiter Bedeutung,
- die Einbringung von Vorschlägen,
- die Kooperation mit anderen Fischereiorganisationen,
- für eine zeitgemäße fischereiliche Aus- und Weiterbildung von Personen und
- für die Erhaltung und Förderung der bodenständigen fischereilichen Sitten und Gebräuche zu sorgen.“

34. Im § 31 Abs. 2 wird die Wortfolge „Inhaber von Fischerkarten“ durch die Wortfolge „Besitzer von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.

35. Im § 31 Abs. 3 wird nach dem Zitat „18“ das Zitat „18a“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Diese zählen zum übertragenen Wirkungsbereich, in dem der NÖ Landesfischereiverband an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist.“

36. Im § 31 Abs. 4 erster Punkt wird folgende Wortfolge angefügt:

„einschließlich die Bestellung eines allfälligen Geschäftsführers,“

37. Im § 31 Abs. 4 fünfter Punkt wird nach dem Zitat „18 Abs. 4“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Zitat angefügt:

„18a Abs. 3“

38. Im § 31 Abs. 4 wird nach dem siebenten Punkt folgender Punkt eingefügt:

„○ die Bestellung von Fischereiaufsehern zu widerrufen (§§ 18 Abs. 5, 18a Abs. 1),“

39. Im § 33 Abs. 5 wird die Wortfolge „einer gültigen Fischerkarte des Landes Niederösterreich“ durch die Wortfolge „von Fischereidokumenten (ausgenommen Fischergastkarten)“ ersetzt.
40. Im § 34 wird in der Überschrift nach dem Wort „Aufgaben“ die Wortfolge „der Fischereirevierversände“ angefügt.
41. Im § 34 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Fischereirevierversandes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „sofern nicht anderes bestimmt ist“ eingefügt.
42. Im § 34 Abs. 3 wird vor dem ersten Punkt folgender Punkt eingefügt:
- „○ die Bestellung eines allfälligen Geschäftsführers des Fischereirevierversandes,“
43. § 36 Abs. 1 Z. 6 lautet:
- „6. fischt, ohne Fischereidokumente oder eine Lizenz mit sich zu führen (§ 9 Abs. 1 und 2),“
44. Im § 36 Abs. 1 erhalten die Z. 13 bis 21 die Bezeichnung Z. 14 bis 22. § 36 Abs. 1 Z. 13 (neu) lautet:
- „13. die Fischerei mit einem Fischereidokument ausübt, ohne zum Erwerb dieses Dokumentes berechtigt zu sein (§§ 9 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 6),“

Artikel II

Art. I Z. 13 und Z. 14 treten am 1. Jänner 2009 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten am 1. Jänner 2009, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.